

Anstaltsordnung

für das Erstversorgungsambulatorium Bregenz

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines.....	3
§ 1 Rechtsträger.....	3
§ 2 Aufgaben und Betriebsziel.....	3
2. Abschnitt: Struktur und Organisation.....	4
§ 3 Dienstbereiche.....	4
§ 4 Organisatorische Eingliederung.....	4
§ 5 Organe des EVA.....	4
§ 6 Der ärztliche Leiter des EVA.....	7
§ 7 Der Verwaltungsdirektor.....	8
§ 8 Die Pflegedienstleitung.....	9
§ 9 Vertretung des EVA und Zeichnungsberechtigung.....	10
§ 10 Bereitgestellte Einrichtungen.....	11
3. Abschnitt: Der ärztliche Dienst.....	11
§ 11 Gliederung des ärztlichen Dienstes.....	11
§ 12 Allgemeines.....	11
§ 13 Zugeteilte Ärzte / Ärzte für Allgemeinmedizin.....	12
4. Abschnitt: Medikamentendepot.....	12
§ 14 Leitung des Medikamentendepots.....	12
5. Abschnitt: Krankenhaushygiene.....	14
§ 15 Krankenhaushygieniker, Hygienefachkraft, Hygieneteam.....	14
6. Abschnitt: Der Gesundheits- und Krankenpflegedienst.....	15
§ 16 Allgemeines.....	15
§ 17 Einteilung des Pflegedienstes.....	15
7. Abschnitt: Der gehobene medizinisch-technische Dienst.....	16
§ 18 Allgemeines.....	16
8. Abschnitt: Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und techn. Dienst.....	16

§ 19 Allgemeines	16
§ 20 Technischer Sicherheitsbeauftragter	16
§ 21 Qualitätssicherungskommission	17
9. Abschnitt: Verhaltensregeln für die Bediensteten	18
§ 22 Verschwiegenheitspflicht	18
§ 23 Verhalten gegenüber Patienten	18
§ 24 Rauchverbot	19
§ 25 Zusammenarbeit	19
§ 26 Sorgfaltspflicht	19
§ 27 Dienstkleidung	19
§ 28 Beschäftigung anstaltsfremder Personen	19
10. Abschnitt: Bestimmungen für die Patienten und Besucher	20
§ 29 Patientenrechte	20
§ 30 Beschwerden	21
§ 31 LKF-Entgelt, Pflege- und Sondergebühren	21
§ 32 Kostentragung und Einbringung rückständiger Gebühren	21
§ 33 Aufnahme von Patienten	22
§ 34 Verhalten der Patienten	22
§ 35 Entlassung von Patienten	23
§ 36 Hausordnung	23
§ 37 Inkrafttreten	23

1. Abschnitt: Allgemeines

Soweit in dieser Anstaltsordnung personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 1 Rechtsträger

Die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. als Träger von Privatrechten ist Rechtsträger des Erstversorgungsambulatoriums, in der Folge EVA genannt.

§ 2 Aufgaben und Betriebsziel

1. Das EVA am Standort des Landeskrankenhauses Bregenz ist eine private, gemeinnützige Krankenanstalt in der Form eines selbständigen Ambulatoriums im Sinne des § 3 lit. e des Spitalgesetzes, LGBl. Nr. 54/2005, idgF.
2. Das EVA dient der Untersuchung oder Behandlung von Personen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen.
3. Zweck der EVA ist die Erstversorgung von Patienten, die im niedergelassenen Bereich von Allgemeinmedizinern behandelt werden können, jedoch selbst ein Krankenhaus aufsuchen. Patienten der EVA sind keine Spitalspatienten. Patienten werden erstbehandelt, dies inkludiert auch die Medikationsverschreibung. Bei Bedarf kann nach ärztlicher Entscheidung eine Überweisung in eine Fachambulanz des LKH Bregenz erfolgen.
4. Es erfolgen keine Wiederbestellungen und grundsätzlich keine Krankschreibungen. Krankschreibungen sind aber für einen begrenzten Zeitraum und/oder zu bestimmten Zeitpunkten (z.B. über das Wochenende) und bei speziellen Indikationen möglich.
5. Ausgeschlossen ist die Behandlung von:
 - Säuglingen unter einem Jahr
 - Psychiatrischen Patienten und Patienten mit Verdacht auf psychiatrische Erkrankung ohne bisherige Abklärung
 - Schwangeren
6. Die Betreuung und Behandlung der zu versorgenden Patienten ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit durchzuführen, basierend auf dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

2. Abschnitt: Struktur und Organisation

Die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Rechtsträger sowohl des Landeskrankenhauses Bregenz (im der Folge LKHB) wie auch der EVA am Standort des LKHB.

§ 3 Dienstbereiche

1. Im EVA bestehen folgende Dienstbereiche:
 - a. der ärztliche Dienst einschließlich des Dienstes der Krankenhaushygiene, des Medikamentendepots sowie des Medizinisch-Technischen Dienstes
 - b. der Pflegedienst (Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege der Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz)
 - c. der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Technische Dienst

§ 4 Organisatorische Eingliederung

1. Die Betriebsorganisation des EVA ist eng mit dem Betrieb des LKHB verbunden.
2. Folgende Funktionen nach dem Spitalgesetz können mit den Funktionsträgern des LKHB besetzt werden:
 - Ärztliche Leitung
 - Leitung des Pflegedienstes
 - Verwaltungsleitung
 - Krankenhaushygiene
 - Technische Sicherheitsbeauftragung
 - Sicherheitsfachkraft und -vertrauensperson
 - Strahlenschutz
 - Qualitätssicherungskommission
 - Medikamentendepot
 - Beschwerdestelle

§ 5 Organe des EVA

1. Das Führungsorgan des EVA besteht aus
 - a. ärztlichem Leiter
 - b. Verwaltungsdirektor
 - c. Pflegedienstleitung
2. Die Leitung des EVA (KHL) hat unter Aufsicht der Geschäftsführung der KHBG die laufenden Geschäfte der EVA zu führen und zu überwachen. Im Verhinderungsfall

werden die Mitglieder durch Stellvertreter vertreten. Die KHL bzw. das im Einzelfall bevollmächtigte Mitglied der KHL ist der Geschäftsführung der KHBG für die ordnungsgemäße Betriebsführung im Rahmen der Zielsetzung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit verantwortlich.

3. Im Einzelnen obliegt der KHL im Rahmen der Zielsetzung folgende Aufgaben:
 - a. die Vertretung des EVA nach außen, in den der KHL bzw. den KHL-Mitgliedern übertragenen Aufgaben und Kompetenzen
 - b. die Entscheidungen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer Dienstbereiche fallen
 - c. die laufende Planung, Organisation und Gestaltung des gesamten ärztlichen Dienstes, die Kontrolle des Betriebes der EVA, das Medikamentendepot, unbeschadet der Aufsicht anderer Organe hierfür
 - d. Anordnungen zu treffen sowie die Koordinierung und Überwachung des Dienstbetriebes, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern der Organisationseinheit.
 - e. die Obsorge über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes, der Unfallverhütung, des Strahlenschutzes, der Krankenhaushygiene, des Rettungs-, Brandschutz- und Zivilschutzwesens sowie des Explosionsschutzes
 - f. die Planung des Voranschlages und des Dienstpostenplanes, sowie die laufende Überwachung und rechtzeitige Veranlassung der notwendigen Vorkehrungen zu deren Einhaltung
 - g. Anstellung, Kündigung sowie Wahrnehmung der dienstrechtlichen Belange der Bediensteten des EVA, soweit eine ausdrückliche Delegation vorliegt, Überwachung des zweckmäßigen Einsatzes des Personals der EVA und die Sorge um die Einhaltung der Dienstzeit aller Bediensteten
 - h. die Bestellung von Personen für die Wahrnehmung des Strahlenschutzes (Strahlenschutzgesetz), des Technischen Sicherheitsdienstes (Spitalgesetz), des Hygienedienstes (Spitalgesetz) und Sicherheitsvertrauenspersonen (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)
 - i. die Einrichtung und Bestellung der Qualitätssicherungskommission (§ 31 Spitalgesetz) und die Veranlassung und Überwachung von Maßnahmen der Qualitätssicherung. Diese haben die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu umfassen und sind so zu gestalten, dass überregionale Belange ausreichend berücksichtigt werden und vergleichende Prüfungen mit anderen EVAs möglich sind
 - j. festzulegen, ob Mitarbeiter besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind und diesen Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision zu geben
 - k. unter Bedachtnahme auf den Zweck und das Leistungsangebot des EVA dafür zu sorgen, dass die Rechte der Patienten in der Krankenanstalt beachtet werden und ihnen deren Wahrnehmung ermöglicht wird (siehe 10. Abschnitt)

4. die Tagesordnung der Sitzung der Krankenhausleitung des Landeskrankenhauses Bregenz umfasst auch die Agenden der EVA. Die Agenden des ärztlichen Leiters des EVA werden vom Ärztlichen Leiter des Landeskrankenhauses Bregenz vertreten.
5. Aus der Anstaltsordnung des Landeskrankenhauses gelten folgende Inhalte die Leitungssitzung betreffend für die EVA:
 - Der Verwaltungsdirektor hat nach Bedarf, wenigstens einmal monatlich, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, die Mitglieder der Krankenhausleitung einzuberufen. Beauftragte der Geschäftsführung der KHBG haben das Recht, an den Sitzungen der Krankenhausleitung beratend teilzunehmen. Der Verwaltungsdirektor hat die KHL spätestens innerhalb von 3 Tagen einzuberufen, wenn es von einem Mitglied der Krankenhausleitung oder von der Geschäftsführung der KHBG unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.
 - Die Krankenhausleitung ist bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. deren Stellvertreter beschlussfähig. Die Mitglieder der Krankenhausleitung bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Krankenhausleitung teilzunehmen. Zu einem gültigen Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich. Wird die Einstimmigkeit nicht erreicht, ist der Sachverhalt der Geschäftsführung der KHBG vorzutragen. Hierbei ist die unterschiedliche Auffassung wiederzugeben, die von den einzelnen Mitgliedern der Krankenhausleitung vertreten wird. Unter dem Punkt „Alfälliges“ sowie über die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden.
 - Bei Gefahr im Verzug und bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Krankenhausleitung und dessen Stellvertreters sowie für den Fall, dass eine Entscheidung des Rechtsträgers oder dessen Bevollmächtigten nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, ist jenes Mitglied der Krankenhausleitung berechtigt Entscheidungen zu treffen, dessen Verantwortungsbereich überwiegend berührt wird. Diese sind der Krankenhausleitung sowie der Geschäftsführung der KHBG umgehend zur Kenntnis zu bringen.
 - Über jede Sitzung der Krankenhausleitung ist eine Niederschrift zu führen, die Ort, Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.
 - Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und im Zuge der nachfolgenden Sitzung durch Beschluss zu genehmigen. Die Niederschrift ist der Geschäftsführung der KHBG und allen Mitgliedern zuzustellen.
 - Zu den Sitzungen der Krankenhausleitung können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
 - Die Geschäfte der Krankenhausleitung führt der Verwaltungsdirektor.

§ 6 Der ärztliche Leiter des EVA

1. Zur Leitung des ärztlichen Dienstes bestellt der Rechtsträger einen geeigneten Arzt zum ärztlichen Leiter. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren.
2. Dem ärztlichen Leiter obliegen folgende Aufgaben, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten sind:
 - a. die Planung, Gestaltung und Organisation des ärztlichen Dienstes
 - b. die Koordinierung des Medikamentendepots sowie die Kontrolle des ärztlichen Dienstes und des medizinisch-technischen Dienstes
 - c. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, der Anstaltsordnung und sonstiger Dienstvorschriften im ärztlichen und medizinischen Bereich
 - d. die Koordinierung der allgemeinen Fortbildung des ärztlichen und medizinisch-technischen Dienstes
 - e. die Kontaktpflege zu Ärzten außerhalb des EVA
 - f. die Sorge für den betriebsärztlichen Dienst, einschließlich der dem Personal vorgeschriebenen Untersuchungen
 - g. die Mitwirkung bei der Erstellung des ärztlichen, medizinisch-technischen und diagnostisch-therapeutischen Stellenplanes
 - h. die Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlages für den Bedarf an Medikamenten und sonstigem Material, Geräten und Dienstleistungen im ärztlichen Bereich, Planung und Koordinierung von medizinischem Sachbedarf
 - i. die Überwachung des gesamten Medikamentenbedarfes sowie die Sorge für die schonende Behandlung der Anstaltseinrichtung und den sparsamen Ge- und Verbrauch von Bedarfsartikeln, Geräten und Dienstleistungen im ärztlichen Bereich
 - j. das Vorschlagsrecht für ärztliches Personal und Beratung bei Anstellung, Kündigung oder Entlassung von Ärzten sowie des medizinisch-technischen Personals
3. In Angelegenheiten, die sich auch auf den Pflege- oder den Verwaltungsbereich auswirken, hat der ärztliche Leiter das Einvernehmen mit dem jeweils Zuständigen herzustellen. Bei Nichteinigung entscheidet die KHL.
4. Besondere Vorkommnisse im ärztlichen Bereich hat der ärztliche Leiter unter Beachtung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unverzüglich der Krankenhausleitung und der Geschäftsführung der KHBG mitzuteilen.

§ 7 Der Verwaltungsdirektor

1. Zur Leitung der nicht zum ärztlichen, zum medizinisch-technischen Dienst und zum Pflegedienst gehörenden Angelegenheiten wird vom Rechtsträger ein Verwaltungsdirektor und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
2. Der Verwaltungsdirektor hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten des Krankenhauses sicherzustellen und für die sach- und zeitgerechte Erledigung unter Bedachtnahme auf die medizinischen und die pflegerischen Erfordernisse Sorge zu tragen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Es obliegen ihm insbesondere:
 - a. die Geschäftsführung in der Krankenhausleitung
 - b. die Organisation und Koordination des ihm unterstellten Personal- und Sozialwesens, der sonstigen Verwaltungsbereiche, des Wirtschaftsbereiches und des technischen Bereiches, sowie die Durchführung der Entscheidungen der obersten Organe in diesen Bereichen
 - c. die Ausübung der dienstrechtlichen und fachlichen Autorität über das Personal der ihm unterstellten Bereiche
 - d. die Organisation und der Vollzug des innerbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesens
 - e. die Sorge für die Aus- und Weiterbildung des ihm unterstellten Personals
 - f. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Anordnungen und der Anstaltsordnung, sowie sonstiger Vorschriften (z. B. Arbeitnehmerschutzvorschriften) in den unterstellten Bereichen
 - g. die Vorbereitung des Dienstpostenplanes, der Personaleinsatz, die Dienstplangestaltung und Dienstenteilung für die ihm unterstellten Bereiche
 - h. die Vorbereitung des Voranschlags im Einvernehmen mit den KHL-Mitgliedern, sowie die Überwachung der Einhaltung des Voranschlags
4. Das Personal- und Sozialwesen:
Für die Leitung des Personal- und Sozialwesens kann zusätzlich eine eigene Personalleitung bestellt werden. Andernfalls obliegen diese Aufgaben dem Verwaltungsdirektor.

Der Personalleitung obliegen insbesondere:

- a. die Anstellung, Kündigung und Entlassung der Mitarbeiter sowie die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Belange und der dienstrechtlichen Autorität aller Mitarbeiter, soweit keine ausdrückliche Delegation vorliegt
- b. die Ausstellung von Dienstzeugnissen, zusammen mit dem jeweiligen Leiter der Organisationseinheit

- c. die Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen der Personalbeschaffung und Personalerhaltung sowie die Beratung der jeweiligen Bereichsvorgesetzten, der KHL und des Rechtsträgers in dieser Hinsicht
 - d. die Erstellung des Dienstpostenplanes im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Krankenhausleitung und die Mitwirkung an dem dafür erforderlichen Voranschlag sowie die Überwachung der Einhaltung des Dienstpostenplanes
 - e. die Planung, Gestaltung und Organisation der ihr unterstellten Personal-administration und der betrieblichen Sozialeinrichtungen wie Betriebswohnungen sowie deren Überwachung, sowie Gestaltung und Organisation allfällig delegierter weiterer Bereiche.
 - f. die Koordination der betrieblichen Fort- und Weiterbildungsaktivitäten und Personal-entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der KHL
5. Vor Entscheidungen, die den ärztlichen Dienst berühren, ist das Einvernehmen mit der Leitung des ärztlichen Dienstes herzustellen. In Angelegenheiten, die sich auf den Pflegebereich auswirken, ist das Einvernehmen mit der Leitung des Pflegedienstes herzustellen.
 6. Die an das EVA gerichtete Post wird vom Verwaltungsdirektor übernommen und verteilt. Poststücke, die mehrere Dienstbereiche betreffen, sind den entsprechenden Bereichen umgehend zur Kenntnis zu bringen.
 7. Besondere Vorkommnisse im Wirtschafts-, Technik- und Verwaltungsbereich hat der Verwaltungsdirektor unverzüglich der Krankenhausleitung und der Geschäftsführung der KHBG mitzuteilen.

§ 8 Die Pflegedienstleitung

1. Für die Leitung des Pflegedienstes wird vom Rechtsträger eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, die diese Funktion hauptberuflich ausübt, und für den Fall der Verhinderung eine qualifizierte Stellvertretung aus dem Bereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bestellt.
2. Die Pflegedienstleitung hat die Aufgabe, die sachgemäße Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege sicherzustellen und für die sorgfältige Ausführung der ärztlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten.
3. Im Einzelnen obliegen der Pflegedienstleitung insbesondere:
 - a. die Planung und Organisation des gesamten Pflegebereiches (Struktur- und – Prozessgestaltung, Arbeitsverteilung, Stellenbesetzung, Personaleinsatz, Diensterteilung) entsprechend den spezifischen Erfordernissen des EVA
 - b. die Durchsetzung der Entscheidungen der Krankenhausleitung im Pflegebereich
 - c. die Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals

- d. die Koordinierung und Aufsicht über die praktische Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflegeschüler in Zusammenarbeit mit der FH Vorarlberg, den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie den sonstigen Ausbildungsstätten für Pflegeberufe sowie den Mitarbeitern des Pflegedienstes
 - e. die Sorge für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der behördlichen Anordnungen, der Anstaltsordnung und sonstiger Dienstvorschriften im Pflegebereich
 - f. Vorschlagsrecht für die Anstellung, Beförderung, Kündigung und Entlassung des im Pflegedienst tätigen Personals, sowie die Mitarbeit bei der Erstellung deren Dienstzeugnisse
 - g. die Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstpostenplanes für den Pflegebereich
 - h. die Aufsicht über das Pflegepersonal
 - i. die Behandlung von Beschwerden von Patienten oder deren Angehörigen über Pflege im Allgemeinen, dies in Zusammenarbeit mit der Beschwerdestelle im Hause
 - j. die Feststellung, Planung und Koordination sowie Mitentscheidung beim Erwerb des pflegerischen und medizinischen Sachbedarfs für den Pflegebereich
 - k. die Beratung der KHL bzw. der Geschäftsführung der KHBG den Pflegedienst betreffend
4. Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Pflegedienstleitung sämtlichen im Pflegebereich tätigen Personen Weisungen erteilen. Ihr obliegt die Einteilung, Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit für diese Personen.
 5. In allen Angelegenheiten, die sich auf die anderen Dienstbereiche auswirken, hat die Pflegedienstleitung das Einvernehmen mit den jeweils Zuständigen herzustellen. Kommt dabei keine Einigung zustande, entscheidet die KHL.
 6. Besondere Vorkommnisse im Pflegebereich hat die Pflegedienstleitung unverzüglich der KHL und der Geschäftsführung der KHBG mitzuteilen.

§ 9 Vertretung des EVA und Zeichnungsberechtigung

1. Das EVA wird in Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Geschäftsführung der KHBG vorbehalten sind, durch die KHL bzw. deren jeweils zuständigem Mitglied nach außen vertreten.
2. Erklärungen und Willensäußerungen des EVA, die finanzielle Verpflichtungen, ausgenommen Bagatellfälle, beinhalten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsdirektors, sofern nicht die Geschäftsführung der KHBG zuständig ist.
3. Der ärztliche Leiter, der Verwaltungsdirektor und die Pflegedienstleitung können für bestimmte Aufgabengebiete aus ihrer Zuständigkeit die Zeichnungsbefugnis an Mitarbeiter in ihrem Dienstbereich übertragen.

4. Für Zahlungen des EVA sind der Verwaltungsdirektor sowie weitere vom Rechtsträger ernannte Personen anweisungsberechtigt.

§ 10 Bereitgestellte Einrichtungen

1. Das EVA ist am Standort des LKHB situiert und benutzt zugewiesene Räumlichkeiten innerhalb von definierten Zeiten. Außerhalb dieser bestimmten Zeiten werden die entsprechenden Räumlichkeiten vom LKHB genutzt.
2. Soweit medizinische Einrichtungen Organisationseinheiten des LKHB zur Verfügung stehen, obliegt die Koordinierung ihrer Benützung dem ärztlichen Leiter im Einvernehmen mit der Pflegedienstleitung. Zu diesem Zweck ist ein Benützungsplan aufzustellen.
3. Die Räume des EVA werden klar als EVA erkenntlich gekennzeichnet.

3. Abschnitt: Der ärztliche Dienst

§ 11 Gliederung des ärztlichen Dienstes

1. Der ärztliche Dienst gliedert sich in
 - a. den ärztlichen Leiter
 - b. zugeteilte Ärzte
2. Die Namen des ärztlichen Leiters sowie der diensthabenden Ärzte sind im EVA an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 12 Allgemeines

1. Der ärztliche Dienst besteht in der Ausübung der Medizin im EVA. Er umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete Tätigkeit, die im Rahmen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird.
2. Ziel des ärztlichen Dienstes ist es, die Aufgaben des EVA sicherzustellen.
3. Der ärztliche Dienst darf nur von Personen versehen werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit berechtigt sind.
4. Der ärztliche Dienst hat darauf zu achten, dass den Patienten ausreichend Gelegenheit zum Gespräch und zur zweckmäßigen Information über seine Erkrankung und die Möglichkeiten der Diagnostik und Therapie geboten wird.
5. Alle Angehörigen des ärztlichen Dienstes haben die ärztliche Tätigkeit nach den anerkannten Grundsätzen und Methoden der medizinischen Wissenschaft gewissenhaft zu erfüllen und die gesetzlichen Vorschriften, die Anstaltsordnung sowie

außerhalb ihrer eigenverantwortlichen Berufsausübung die Weisungen der Vorgesetzten genau zu befolgen.

6. Der für die ärztliche Behandlung verantwortliche Arzt hat für die Führung der Krankengeschichte (KG) des Patienten zu sorgen, ausgenommen hiervon sind die Aufzeichnungen über wesentliche Leistungen pflegerischer, psychologischer, psychotherapeutischer Betreuung, sowie Leistungen medizinisch-technischer Dienste. Diese sind von der jeweils für die Leistung verantwortlichen Person zu führen. Die LKF-Bepunktung ist korrekt abzuwickeln. Die KG und sonstigen Aufzeichnungen sind vom jeweils behandelnden Arzt zu unterfertigen.
7. Verfügungen eines Patienten, durch die er für den Fall des Verlustes seiner Handlungsfähigkeit das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, sind zu dokumentieren und der KG beizufügen.
8. Der ärztliche Dienst muss während der Öffnungszeiten des EVA gewährleistet sein.

§ 13 Zugeteilte Ärzte / Ärzte für Allgemeinmedizin

1. Den zugeteilten Ärzten obliegt die Durchführung des ärztlichen Dienstes nach den Weisungen und unter der Aufsicht des ärztlichen Leiters.
2. Die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten auf Grund der in der Anstalt vorgenommenen Untersuchungsergebnisse oder die Verwertung der in der Anstalt gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse bedarf der Zustimmung des ärztlichen Leiters.
3. Soweit zugeteilte Ärzte Gutachten und Berichte erstellen, die außerhalb des EVA verwendet werden, bedürfen diese der Gegenzeichnung des ärztlichen Leiters. (Dies bezieht sich nicht auf die genehmigte nebenberufliche gutachterliche Tätigkeit einzelner Fachärzte.)

4. Abschnitt: Medikamentendepot

§ 14 Leitung des Medikamentendepots

1. Das EVA verfügt über kein eigenes Medikamentendepot. Das Medikamentendepot des Landeskrankenhauses Bregenz (LKHB) ist auch zuständig für das EVA am Standort des Landeskrankenhauses.
2. Für das Medikamentendepot gelten folgende Bestimmungen der Anstaltsordnung des LKHB:
 - *Der Leitung des Medikamentendepots obliegt die verantwortliche Führung desselben. Sie ist in dieser Eigenschaft der Leitung der Anstaltsapotheke am LKH-Feldkirch oder deren Bevollmächtigten, in dienstrechtlicher Hinsicht jedoch dem Verwaltungsdirektor unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. In fachlichen Belangen ist der Leiter eigenverantwortlich tätig, bei komplizierten Sachverhalten hat er Rücksprache mit der Leitung der Anstaltsapotheke am LKH-Feldkirch oder deren Bevollmächtigten zu halten. Die Tätigkeit der Leitung des*

Medikamentendepots richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Apothekengesetzes, der Apothekenbetriebsordnung sowie den sonstigen das Apothekenwesen regelnden Vorschriften.

- *Die Leitung des Medikamentendepots hat dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit ein zur Versorgung der Abteilungen des LKH-Bregenz hinreichender Vorrat an Arzneimitteln und sonstigen Heilbehelfen vorhanden ist, rechtzeitig ergänzt, ordnungsgemäß gelagert und vor Zugriff Unbefugter geschützt wird.*
- *Die Leitung des Medikamentendepots hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften des Apothekengesetzes und sonstige gesetzliche Bestimmungen, soweit sie Medikamentendepots betreffen, eingehalten und Arzneimittel und Heilbehelfe aus dem Medikamentendepot unbeschadet der Bestimmung des § 36 Apothekengesetz nur für solche Personen ausgefolgt werden, die in der Krankenanstalt selbst stationär oder ambulant behandelt werden.*
- *Die Leitung des Medikamentendepots ist gegenüber dem Personal, das dem Medikamentendepot zur Dienstleistung zugewiesen ist, in fachlicher und dienstlicher Hinsicht weisungsberechtigt.*
- *Bei der Führung des Medikamentendepots hat die Leitung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beachten und die Abteilungsleitungen in diesem Sinne zu beraten.*
- *Regelmäßige Visitationen der Stationsdepots sind nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.*

5. Abschnitt: Krankenhaushygiene

§ 15 Krankenhaushygieniker, Hygienefachkraft, Hygieneteam

1. Das EVA verfügt über keine eigene Organisation für Krankenhaushygiene. Die Krankenhaushygiene des Landeskrankenhauses Bregenz (LKHB) ist auch zuständig für das EVA am Standort des Landeskrankenhauses.
2. Für das Medikamentendepot gelten folgende Bestimmungen der Anstaltsordnung des LKHB.
 - *Der zur Wahrung der Belange der Hygiene bestellte Arzt (Krankenhaushygieniker bzw. Hygienebeauftragter) hat alle Maßnahmen, die vom Standpunkt der Hygiene für die ordnungsgemäße Behandlung und Versorgung der Patienten der Krankenanstalt notwendig oder empfehlenswert sind, dem ärztlichen Leiter und der Krankenhausleitung der Krankenanstalt vorzuschlagen. Dazu gehören alle Vorkehrungen, die zur Vorbeugung der Entstehung und Ausbreitung von Krankheiten in der Krankenanstalt selbst erforderlich oder zweckmäßig erscheinen.*
 - *Der Krankenhaushygieniker hat auch die Einhaltung der aus hygienischen Gründen erlassenen Anordnungen zu überwachen, diesbezügliche Missestände oder Unzukömmlichkeiten abzustellen und, falls ihm dies nicht gelingt, dieselben unverzüglich dem ärztlichen Leiter bekannt zu geben.*
 - *Zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers in der Wahrnehmung der unter Abs. 1-2 (Anm.: Aufzählungspunkte 1 und 2) angeführten Aufgaben und Tätigkeiten hat die KHL eine oder mehrere einschlägig ausgebildete Ärzte als Hygienebeauftragte und Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Hygienefachkräfte zu bestellen, sowie ein Hygieneteam (§ 34 Spitalgesetz) zu bilden, das aus dem Krankenhaushygieniker bzw. dem Hygienebeauftragten, der Hygienefachkraft bzw. -kräften und weiteren für Belange der Hygiene bestellte Angehörige des ärztlichen und des nichtärztlichen Dienstes der Krankenanstalt besteht.*
 - *Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören insbesondere die Erstellung eines Hygieneplanes, die Überwachung ausgewählter nosokomialer Infektionen mit einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden System, die Mitwirkung bei der Anschaffung von Geräten und Gütern durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann und bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten, sowie die Beratung aller anderen für die Belange der Hygiene wichtigen Angelegenheiten der Krankenanstalt.*

6. Abschnitt: Der Gesundheits- und Krankenpflagedienst

§ 16 Allgemeines

1. Die in der gehobenen Gesundheits- und Krankenpflege ausgebildeten Personen üben folgende wesentliche Tätigkeiten aus:
 - a. Durchführung der Triage nach MTS (Manchester triage system)
 - b. fachkundige Betreuung pflegebedürftiger Personen zur Förderung des körperlichen und geistig-seelischen Wohlbefindens der Patienten
 - c. Beobachtung der körperlichen und seelischen Verfassung und die einen bedeutenden Einfluss auf die Gesundheit der Patienten ausübenden Umstände, sowie Mitteilung dieser Beobachtungen an die zuständigen Personen
 - d. Ausbildung und Führung des übrigen Personals, das bei der Erfüllung der pflegerischen Aufgaben mithilft
2. Das diplomierte Pflegepersonal hat die pflegerischen Bedürfnisse eines Patienten zu beurteilen und bei Bedarf die notwendigen Personen heranzuziehen.
3. Ziel des Gesundheits- und Krankenpflagedienstes ist, die der Aufgabenstellung des EVA entsprechende bestmögliche, individuelle und umfassende Pflege zu gewährleisten und sicherzustellen. Hierzu ist die Abstimmung mit dem ärztlichen Bereich, dem Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich zu gewährleisten.
4. Die Tätigkeit des Pflegedienstes darf nur von Personen ausgeführt werden, die hierzu die erforderliche Berechtigung besitzen.
5. Die Angehörigen des Pflegedienstes haben darauf zu achten, dass dem Patienten ausreichend Gelegenheit zum Gespräch geboten wird.
6. Die Angehörigen des Pflegedienstes haben die gesetzlichen Vorschriften, die Anstaltsordnung und sonstige Dienstvorschriften sowie die Weisungen der Vorgesetzten genau zu befolgen.
7. Das diplomierte Pflegepersonal hat angeordnete und erbrachte wesentliche pflegerische Leistungen für die Krankengeschichte darzustellen und zu dokumentieren.

§ 17 Einteilung des Pflegedienstes

Der Gesundheits- und Krankenpflagedienst umfasst personell:

- a. die Pflegedienstleitung
- b. Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- c. Pflegefachassistenz
- d. Pflegeassistenz

7. Abschnitt: Der gehobene medizinisch-technische Dienst

§ 18 Allgemeines

1. Das EVA verfügt über keinen eigenen gehobenen medizinisch-technischen Dienst. Die Betreuung des EVA erfolgt über den gehobenen medizinisch-technischen Dienst des Landeskrankenhauses Bregenz.
2. Ziel des medizinisch-technischen Dienstes ist die der Aufgabenstellung des EVA entsprechende technische Hilfeleistung im Bereich der Diagnostik und Therapie.

8. Abschnitt: Der Verwaltungs-, Wirtschafts- und techn. Dienst

§ 19 Allgemeines

1. Das EVA verfügt über keinen eigenen Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Dienst. Die Betreuung des EVA erfolgt über den Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Dienst des Landeskrankenhauses Bregenz.
2. Das Ziel des Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Dienstes ist es, im Rahmen der Aufgabenstellung die wirtschaftliche, personelle und technische Ver- und Entsorgung des EVA sicherzustellen und die Führung des Betriebes auf Dauer zu ermöglichen.

§ 20 Technischer Sicherheitsbeauftragter

1. Das EVA verfügt über keinen eigenen technischen Sicherheitsbeauftragten. Die Betreuung des EVA erfolgt über den technischen Sicherheitsbeauftragten des Landeskrankenhauses Bregenz.
2. Zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen hat der technische Sicherheitsbeauftragte die medizinisch-technischen Geräte und die technischen Einrichtungen der EVA regelmäßig zu überprüfen bzw. für solche Überprüfungen zu sorgen.
3. Vom Ergebnis der Überprüfungen bzw. von festgestellten Mängeln und deren Behebung ist unverzüglich die Krankenhausleitung in Kenntnis zu setzen.
4. Der technische Sicherheitsbeauftragte hat für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie im Rahmen seiner Kompetenzen für die Behebung der Mängel zu sorgen.
Er hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen der geltenden Rechtsnormen (z.B. des Strahlenschutzgesetzes, ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes) bestellten Personen zusammenzuarbeiten.

5. In allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtung hat der technische Sicherheitsbeauftragte die Krankenhausleitung und den Betriebsrat zu beraten.
6. Der Technische Sicherheitsdienst ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen beizuziehen.

§ 21 Qualitätssicherungskommission

1. Das EVA verfügt über keine eigene Qualitätssicherungskommission. Die Betreuung des EVA erfolgt über die Qualitätssicherungskommission des Landeskrankenhauses Bregenz. Diese ist auch für die Qualitätssicherungsmaßnahmen des EVA zuständig.
2. Die Krankenhausleitung des LKH Bregenz hat eine Qualitätssicherungskommission eingerichtet. Diese ist von einer fachlich geeigneten Person zu leiten.
3. Die Entscheidung über durchzuführende QS-Projekte trifft die KHL.

9. Abschnitt: Verhaltensregeln für die Bediensteten

§ 22 Verschwiegenheitspflicht

1. Alle im EVA beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle die Krankheit betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten, die den Bediensteten in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind.
2. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich ferner auf alle Angelegenheiten, die den im EVA beschäftigten, in Ausbildung stehenden oder zur Dienstleistung zur Verfügung gestellten Personen (z. B. Ferialpraktikanten, Zivildienstler) in Ausübung ihres Dienstes bzw. bei der Ausbildung bekannt geworden und als vertraulich bezeichnet wurden oder deren Geheimhaltung im Interesse des Krankenhauses geboten ist.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder Beendigung des Praktikums unverändert fort.
4. Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht sind von allen Bediensteten des EVA schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Die Vorgesetzten haben die Bediensteten zur Beachtung der Verschwiegenheitspflicht in geeigneter Weise anzuhalten. Sie gilt auch gegenüber anderen Mitarbeitern, sofern sie nicht mit dem Fall des Patienten selbst beruflich tangiert sind.
5. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind jedenfalls als schwere Verletzung der Dienstpflichten im Sinne § 90 Landesbedienstetengesetz 2000 (Entlassung aus dem Dienstverhältnis) zu werten und als solche zu behandeln.

§ 23 Verhalten gegenüber Patienten

1. Alle im EVA beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen haben sich gegenüber den Patienten rücksichtsvoll, hilfsbereit und höflich zu verhalten. Das geistig-seelische und das körperliche Wohlbefinden der Patienten soll gefördert werden. Die Privatsphäre der Patienten ist zu wahren (Artikel 9 der Patientencharta).
2. Die Bediensteten dürfen aus Anlass der Anstaltsbehandlung von Patienten oder deren Angehörigen keine Geschenke oder ähnliche Zuwendungen annehmen. Es ist ihnen untersagt, von Patienten Geld oder sonstige Gegenstände zu entleihen oder an Patienten zu borgen.
3. Entgelte für Leistungen und Waren dürfen nur von der Verwaltung eingehoben werden. Ohne Zustimmung der Krankenhausleitung ist es den Bediensteten des EVA verboten, auf eigene Rechnung an Patienten irgendwelche Waren zu verkaufen.
4. Während des Aufenthaltes im Landeskrankenhaus Bregenz (EVA und Krankenhaus) hat sich jeder Bedienstete so zu verhalten, dass das Wohlbefinden der Patienten und der Betrieb des EVA nicht beeinträchtigt werden. Weiters ist während des Aufenthaltes im EVA die Hausordnung des Landeskrankenhauses Bregenz einzuhalten und jede unnötige Lärmverursachung zu unterlassen.

§ 24 Rauchverbot

Das Rauchen im Landeskrankenhaus Bregenz (EVA und Krankenhaus) ist ausnahmslos untersagt.

§ 25 Zusammenarbeit

1. Alle im EVA beschäftigten Personen sind zur innerbetrieblichen Zusammenarbeit und Unterstützung zur Erreichung des Betriebszieles verpflichtet.
2. Dies gilt auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Information auf dem medizinischen Gebiet.

§ 26 Sorgfaltspflicht

1. Das Krankenhausgebäude und die gesamte Einrichtung, z. B. medizinische Geräte, sind von allen im EVA beschäftigten Personen schonend zu benützen und die Ge- und Verbrauchsgüter sparsam zu verwenden.
2. Festgestellte Schäden an Gebäuden, an der Einrichtung sowie Mängel an Geräten und Gegenständen sind vom Schadensverursacher, den Bediensteten des EVA und Patienten unverzüglich der Verwaltung und dem Leiter der Organisationseinheit zu melden.

§ 27 Dienstkleidung

1. Die im EVA beschäftigten oder in Ausbildung stehenden Personen mit Ausnahme des Verwaltungspersonals haben in Ausübung ihres Dienstes oder während ihrer Ausbildung im EVA die von der Anstalt beigestellte Dienstkleidung und das Namensschild zu tragen und die Vorschriften über die Dienstkleidung zu befolgen.
2. Das Tragen der Dienstkleidung außerhalb des Geländes des Landeskrankenhauses Bregenz ist nicht gestattet.

§ 28 Beschäftigung anstaltsfremder Personen

1. Die im EVA tätigen Personen dürfen in der Anstalt nur mit Zustimmung der Krankenhaus-Betriebsgesellschaft eigenes Personal beschäftigen. Außer bestehenden Regelungen (z. B. Ärztepool) dürfen ohne vorherige Zustimmung des Rechtsträgers an Anstaltsbedienstete zusätzliche Entgelte für Leistungen nicht gewährt werden.

10. Abschnitt: Bestimmungen für die Patienten und Besucher

§ 29 Patientenrechte

1. Durch geeignete Maßnahmen ist insbesondere sicherzustellen, dass
 - a. die Patienten ihr Recht auf ausreichende und verständliche Aufklärung und Information über die Diagnosen und Behandlungsmöglichkeiten und ihre Risiken ausüben können
 - b. die Zustimmung der Patienten zu Heilbehandlungen eingeholt wird
 - c. auf Wunsch der Patienten ihnen oder ihren Vertrauenspersonen Informationen über den Gesundheitszustand und den Behandlungsverlauf durch einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller, sowie in einer der Persönlichkeit des Patienten angepassten Art gegeben werden
 - d. die Patienten ihr Recht auf Einsicht in die KG bzw. auf Überlassung einer Kopie derselben ausüben können
 - e. die Patienten sorgfältig und respektvoll behandelt werden
 - f. die Vertraulichkeit gewahrt wird
 - g. für die allgemeinmedizinischen Anliegen der Patienten ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt zur Verfügung steht bzw. für fachärztliche Leistungen eine Überweisung erfolgt
 - h. auf Wunsch der Patienten eine seelsorgerische Betreuung und eine psychische Unterstützung bereitgestellt werden
 - i. in den Organisations-, Behandlungs- und Pflegeabläufen auf den allgemein üblichen Lebensrhythmus Bedacht genommen wird, soweit dadurch ein effizienter Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird
 - j. die Privat- und Intimsphäre der Patienten ausreichend gewahrt wird
 - k. die Patienten möglichst schmerzarm betreut und wenn eine Heilung nicht mehr möglich ist, auch nur zur Linderung ihrer Beschwerden behandelt werden
 - l. bei Menschen mit Behinderung, wenn sie auf die Mitbetreuung durch eine Bezugsperson angewiesen sind, auch die Mitaufnahme der Bezugsperson möglich ist
 - m. Patienten über die sie voraussichtlich treffenden Kosten, soweit es sich nicht um die gesetzlich festgelegten Kostenbeiträge und Beiträge gemäß § 85 Spitalgesetz handelt, informiert werden
 - n. Die Krankenhausleitung hat auch dafür zu sorgen, dass die Patienten Informationen über die ihnen zustehenden Rechte in einer EVA erhalten können. Über die Informations- und Beschwerdestelle sowie über die Patientenanwaltschaft sind die Patienten zu informieren.

§ 30 Beschwerden

1. Beschwerden von Patienten und deren Vertrauenspersonen sowie Angehörigen von Patienten sind bei der Informations- und Beschwerdestelle des Landeskrankenhauses Bregenz vorzubringen. Diese ist auch für das EVA zuständig. Die Informations- und Beschwerdestelle dient auch zur Auskunftserteilung, die die Versorgung, die Heilbehandlung und die Betreuung betreffen, sowie zur Entgegennahme von Anregungen für Verbesserungen in diesen Bereichen.
2. Von der Informations- und Beschwerdestelle sind eingelangte Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Wochen nach deren Einlangen zu bearbeiten. Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist erledigt werden kann, so ist der Beschwerdeführer entsprechend zu informieren.
3. Sofern Beschwerden nicht angemessen erledigt werden können, so ist der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Konsultation der Patientenanwaltschaft hinzuweisen.

§ 31 LKF-Entgelt, Pflege- und Sondergebühren

1. Für die medizinischen Leistungen des Krankenhauses dürfen nur die im Spitalgesetz festgelegten und in den einschlägigen Gebührenverordnungen festgesetzten Gebühren verrechnet werden.
2. Die Gebühren, die nicht im Vorhinein entrichtet werden, sind den Zahlungspflichtigen nach Beendigung der Anstaltsbehandlung vorzuschreiben. Sie werden mit dem Tag der Verschreibung fällig. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über Ersuchen des Zahlungspflichtigen die Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr in Teilbeträgen gestattet werden.
3. Zahlungspflichtig ist der im EVA behandelte Patient, sofern nicht ein anderer Zahlungspflichtiger (z. B. Unterhaltspflichtiger oder z.B. Landesgesundheitsfonds) aufgrund sozialversicherungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Bestimmungen hierfür aufzukommen hat. Ist eine solche Heranziehung nicht möglich und der Zahlungspflichtige mittellos, so ist innerhalb der gesetzlichen Frist der Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe zu stellen.

§ 32 Kostentragung und Einbringung rückständiger Gebühren

Für sozialversicherte Patienten gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Spitalgesetzes.

§ 33 Aufnahme von Patienten

1. Kann ein Patient wegen fachlicher Unzuständigkeit oder mangelnder medizinischer Einrichtung nicht im EVA behandelt werden, so hat sich der diensthabende Arzt nach der erforderlichen Erstversorgung um die Aufnahme des Patienten in einer Krankenanstalt zu bemühen, gegebenenfalls ist dem Patienten eine Weiterbehandlung im extramuralen Bereich anzuraten.
1. Patienten, deren Behandlung wegen ungebührlichen Verhaltens und Disziplinlosigkeit dem Betrieb nicht zugemutet werden kann, sind, ausgenommen bei Unabweisbarkeit, nicht zu behandeln bzw. sofort zu entlassen.

§ 34 Verhalten der Patienten

1. Die Patienten haben die Anordnungen der Ärzte, des Verwaltungsdirektors und der Pflegedienstleitung zu befolgen, die Anstalts- und Hausordnung einzuhalten und entsprechend Rücksicht auf die mit ihnen aufgenommenen Patienten zu nehmen.
2. Auf dem ganzen Krankenanstaltengelände ist das Rauchen ausnahmslos untersagt.
3. Patienten können zur Tragung der Kosten für die Beseitigung besonderer von ihnen verschuldeter Verunreinigungen sowie für die Kosten der Behebung verschuldeter Sachschäden an der Krankenanstalt und ihrer Einrichtung herangezogen werden.
4. Das Betreten des ganzen Krankenanstaltengeländes ist einem Assistenz- bzw. Therapiehund gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz nur gemeinsam mit dem/der Hundehalter:in in Ausübung seiner/ihrer erlernten Tätigkeit gestattet. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde. Therapiehunde sind mit ihrer Halterin oder ihrem Halter für die therapeutische Arbeit ausgebildet und geprüft. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch regelmäßige Untersuchungen eines Assistenzhundes oder Therapiehundes muss bei der Mitnahme bzw. beim Einsatz in Gesundheitseinrichtungen vorliegen. Bei Therapiehunden sind ein gültiger Einsatzausweis mit Foto der Hundeführerin/des Hundeführers und die Identitätsdaten des Hundes vorzulegen.

Aus hygienischen Gründen sind folgende Bereiche des Krankenhausgeländes von dieser Regelung ausgenommen:

- Behandlungsbereich
- Lebensmittellagerung, -zubereitung, -ausgabe (Ausnahme: z.B. Cafeteria)

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anstalts- oder Hausordnung können die Besucher vom Krankenanstaltengelände verwiesen werden.

§ 35 Entlassung von Patienten

Patienten, die aufgrund des Ergebnisses einer Untersuchung nicht mehr der ambulatorischen Behandlung bedürfen, sind zu entlassen.

§ 36 Hausordnung

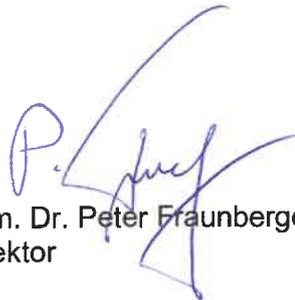
Die Krankenhausleitung kann nach Bedarf weitere Vorschriften über das Verhalten der Patienten und Besucher erlassen.

§ 37 Inkrafttreten

Die Anstaltsordnung tritt mit 01. Oktober 2024 in Kraft.



Dr. Gerald Fleisch
Direktor



Prim. Dr. Peter Fraunberger
Direktor